Wien, Donnerstag den 23. Februar 1871. IV. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moriz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Frage der Armenversorgung auf den ausgeschiedenen Gutsgebieten.

Von J. Parolla.

Die Vereinigung von Menschen zu der Gesellschaft, die allgemein mit dem Namen Gemeinde bezeichnet wird, geschieht unstreitig in der Absicht, um sämmtlichen in derselben lebenden Mitgliedern gemeinsame Interessen und Einrichtungen erreichen und pflegen zu lassen. Daß die Armenversorgung eine der wohlthätigsten Einrichtungen, zugleich aber auch einer der heiligsten communalen Zwecke der Gemeinde ist, braucht nicht erst besonders dargethan zu werden. Es wäre nur lebhaft zu bedauern, wenn dasjenige Mitglied der Gesellschaft, welches bisher derselben nach der Beschaffenheit seiner moralischen und materiellen Kräfte zur Erhaltung der gemeinsamen Einrichtungen nützlich war, im Verarmungsfalle nicht den berechtigten Anspruch hätte, daß die Gesellschaft, der es die gemeinsame Last tragen geholfen, nun auch die seinige vermindere. Die meisten Gesetzgebungen unseres civilisirten Welttheiles waren daher bestrebt, auf dem Principe der Humanität und dem des Naturrechtes gegründete Bestimmungen zu erlassen, durch welche den Gemeindemitgliedern im Falle der Verarmung und der Erwerbsunfähigkeit die Versorgung durch die Gemeinde gesichert werden soll.

Namentlich sind es die Gemeinde- und Heimatsgesetze, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten, rücksichtlich der Armenversorgung zwischen der Gemeinde einer- und ihrer Mitglieder andererseits regeln.

Sämmtliche Länder in der cisleithanischen Hälfte des k. u. k. österreichischen Kaiserstaates besitzen in den einzelnen Provinzen specielle Gemeindegesetze und ein allgemeines Heimatsgesetz, letzteres vom 3. December 1863 (Nr. 105 R. G. B.). Allein, obwohl sowohl die Provinz-Gemeindeordnungen, als auch das Heimatsgesetz von den betreffenden legislatorischen Factoren auf der Basis der mit dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 (Nr. 18 R. G. B.) vorgezeichneten grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens zu Stande gebracht wurden, und eigentlich nur eine nähere Ausführung des ebenerwähnten Grundgesetzes enthalten sollen, ist von diesem das Heimatsgesetz doch abweichend, indem dasselbe einerseits den Zweck und die Verpflichtung der Armenversorgung auf den von der Gemeinde ausgeschiedenen Gutsgebieten illusorisch macht, andererseits denselben aber Lasten auferlegt, die ihnen nach den grundsätzlichen Bestimmungen nicht obliegen, und sogar mit den für die Gemeinden in demselben Heimatsgesetze gegebenen Bestimmungen im Widerspruche sich befinden. Es sei mir gestattet, die Motive meiner diesfälligen Ansicht, die ich aus den hier erwähnten Gesetzen selbst geschöpft habe, darzuthun.

Artikel I des Grundgesetzes vom 5. März 1862 bestimmt:

Alinea 1. „Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören."

Alinea 3. „Das Landesgesetz bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbande einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne."

Alinea 4. „Jedenfalls darf diese Behandlung nur unter der Bedingung Platz greifen, daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde übernimmt ꝛc."

Diesen gesetzlichen Bestimmungen analog lautet der § 7 des Bucowinaer Landesgesetzes vom 14. November 1863 (L. G. u. V. Bl. 1863, VII. Stück, Nr. 10), betreffend die Gutsgebiete, wie folgt:

„Das Gutsgebiet hat alle Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde zu übernehmen."

„Zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen tritt dasselbe in die Amtswirksamkeit eines Gemeindevorstehers ꝛc."

Zu den als Gegenstände des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde derselben zugewiesenen Pflichten und Leistungen gehören unter andern auch a) das Armenwesen und b) die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten (Punkt 8 des obigen Grundgesetzes und ebenfalls Punkt 8 des § 27 der Bucowinaer Gemeindeordnung vom 14. November 1863, Buc. L. G. u. V. Bl. 1863, VII. St., Nr. 9).

Nach diesen positiven gesetzlichen Bestimmungen hätte es wohl den Anschein, als habe das Gutsgebiet die Verpflichtung der Versorgung der auf demselben befindlichen Armen, da doch auch die Gemeinde eine gleiche Verpflichtung rücksichtlich ihrer Armen hat, und dem Gutsgebiete, wie nachgewiesen, alle Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde obliegen. Eine vergleichende Prüfung des bestehenden Heimatsgesetzes mit dem bereits erwähnten Grundgesetze, dann der Buc. Gemeindeordnung und dem Gesetze betreffend die Gutsgebiete in der Bucowina läßt aber keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der von den letzteren Gesetzen eingehaltene Standpunkt vom Heimatsgesetze ignorirt wird, was um so bedauerlicher ist, als dieses nur eine nähere Ausführung des Grundgesetzes enthalten soll, wie es im Eingange zum Heimatsgesetze vom 3. December 1863 ausdrücklich heißt: „In Ausführung des Artikels II des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, finde ich zur Regelung der Heimatsverhältnisse ꝛc. mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes Nachstehendes festzusetzen:"

So lautet der § 1 des Heimatsgesetzes:

„Das Heimatsrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung."

Ferner bestimmt der § 22, Alinea 2 desselben Gesetzes wörtlich Folgendes:

„So weit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen."

Die Pflichten der Gemeinde erscheinen sonach vom Gesetze deutlich und klar bestimmt, und aus der Norm rücksichtlich der Bildung der Gutsgebiete ergibt sich, daß dieselben für sich ebenfalls solche Pflichten haben sollen, daher eo ipso daraus folgt, daß die Gutsgebiete nicht verhalten werden können, zu den Ausgaben der Gemeinden auf Armenversorgung etwas beizutragen.

Es gelte nun zu untersuchen, wie die Gutsgebiete rücksichtlich der ihrerseits zu erfüllenden Pflichten der Armenversorgung vom Heimatsgesetze bedacht wurden.

Da begegnen wir ein Gegenstück zum § 1 und zur Alinea 2 des § 22, nämlich den § 45 des Heimatsgesetzes, welcher lautet:

„Auf ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimatsrecht nicht begründet werden."

Da der § 1 des H. G. dem Heimatsberechtigten den Anspruch auf Armenversorgung ausdrücklich nur in der Gemeinde gewährt, da ferners andererseits der § 22, Alinea 2 des H. G. es ebenfalls nur als die Aufgabe der Gemeinde festsetzt, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen, und da endlich der § 45 des H. G. eben so ausdrücklich bestimmt, daß auf dem Gutsgebiete kein Heimatsrecht erworben werden kann, so folgt daraus, daß die auf dem Gutsgebiete Wohnenden, zur Beitragsleistung im Zwecke der Erhaltung der Gemeindewohlthätigkeitsanstalten nicht Verpflichteten, im Verarmungsfalle von der Gemeinde, in der sie heimatsberechtigt sind, versorgt werden müssen und daß das Gutsgebiet, das nach dem Grundgesetze dieselben Pflichten wie eine Ortsgemeinde zu erfüllen hätte, von der Armenversorgung befreit erscheint.

Die vermeinte Ausführung des Artikels II des Grundgesetzes vom 5. März 1862 wird somit vom Heimatsgesetze anstatt zur Ausgleichung der Pflichten des Gutsgebietes mit jenen der Ortsgemeinde, zur Einräumung einer Berechtigung, beziehungsweise Bevorzugung des erstern gegenüber der letztern gemacht.

Diese Richtung hat in den erwähnten § 1, § 22 und § 45 des Heimatsgesetzes legalen Boden gefaßt, dem gegenüber der § 48 des H. G. eine bloße Illusion enthält, an den positiven Bestimmungen der ersterwähnten drei Paragraphen aber nichts ändern kann; denn der § 48 des H. G. lautet zwar:

„Im Uebrigen haben die in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen, dem Artikel I des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl. gemäß, auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden."

Aber welche Anwendung sollen die hier gedachten Bestimmungen praktisch finden können? Im Heimatsgesetze ist, wie oben auseinandergesetzt, für die Gemeinde die positive Verpflichtung der Versorgung der heimatsberechtigten Armen normirt worden, während nicht bestimmt wurde, welche Gattung von Armen (mit Ausnahme des § 46 des H. G.) das Gutsgebiet zu versorgen verpflichtet sei.

Die Mitglieder derjenigen Gemeinde, aus deren Verband der vormals herrschaftliche Grundbesitz als Gutsbesitz ausgeschieden wurde, dürften in dem Falle, als sie während ihres zufälligen wohnlichen Aufenthaltes auf dem Gutsgebiete auf die Armenversorgung Anspruch zu machen veranlaßt wären, diesen schwerlich mit Erfolg beim Gutsgebiete geltend machen, zumal das Gutsgebiet solche Arme an die Heimatsgemeinde auf Grund des § 1 und des § 22, Alinea 2 des H. G. zur Versorgung weisen würde, da doch diese Verpflichtung der Gemeinde gegenüber ihrer heimatsberechtigten Mitglieder gesetzlich begründet erscheint; — während das Heimatsgesetz den Fall nicht vorgesehen hat, ob diese Verpflichtung der Gemeinde dann aufzuhören habe, wenn das unterstützungsbedürftige Gemeindeglied auf dem Gutsgebiete wohne?

Hiebei ist aber auch der Umstand zu berücksichtigen, daß der § 2 des Landesgesetzes vom 14. November 1863 (Buc. L. G. u. V. Bl. VII, 10, 1863) es gestattet, daß zwei oder mehrere aneinander grenzende, vormals herrschaftliche Grundbesitzungen sich im Einverständnisse der Besitzer und mit Bewilligung der politischen Landesstelle und des Landesausschusses zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete vereinigen. Gesetzt nun den Fall, die Besitzer der vormals herrschaftlichen Grundstücke in den Gemeinden A, B, C und D vereinigen sich zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete H; nun kommt es vor, daß ein in der Gemeinde A heimatsberechtigtes Mitglied auf demjenigen Theil des Gutsgebietes, das aus dem Verbande der Gemeinde D ausgeschieden wurde, wohnt, und einer Armenunterstützung bedarf; wer ist nach dem Gesetze verpflichtet, sie zu leisten? die Gemeinde A? oder die Gemeinde D?

Das Heimatsgesetz enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung und es erscheint demnach der Gesetzinterpretation ein weiter Spielraum gelassen.

Die vortheilhafte Stellung der Gutsgebiete, wie sie aus dem bisher Dargestellten hervorgeht, wird aber vom Heimatsgesetze andererseits, und zwar zuwider dem Grundgesetze vom 5. März 1862, auch geschmälert, indem dem Gutsgebiete in gewissen Fällen größere Pflichten als der Ortsgemeinde auferlegt werden. Es lautet nämlich der § 27 des H. G.:

„Die Versorgung der nach § 19 sub 1 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämmtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchen dieselben zu Gute gerechnet wurden, zu übernehmen."

„Den Gemeinden gebührt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach § 19 sub 3 zugewiesen werden."

Hingegen § 46 des H. G.:

„Treten die im § 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatslosen bestimmenden, Umstände in einem vom Gemeindeverbande geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatslose, mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angrenzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen."

Dann § 47 H. G.:

„Die Last der Armenversorgung der nach vorigem Paragraphe zugewiesenen Heimatslosen haftet auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete." (Ausnahmslos.)

Es fragt sich nun, weßhalb der § 47 des H. G. die Gutsgebiete mit größeren Lasten bedacht, als es nach § 27 desselben Gesetzes rücksichtlich der Gemeinden bestimmt wurde, da doch der Artikel I des Grundgesetzes vom 5. März 1862 bloß bestimmt, daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde, nicht aber auch größere — übernehme.

Mögen diese wenigen Andeutungen competenten Orts anerkannt werden und eine ehebaldige angemessene Berichtigung des bestehenden Heimatsgesetzes veranlassen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Betreffend Pensions-Etat für Witwen pensionirter früher in Ungarn angestellt gewesener k. k. Beamten, welche ihrerseits die Pension aus dem k. k. österr. Pensions-Etat bezogen haben.

Der durch die Umgestaltung des Verwaltungsorganismus in Siebenbürgen dortlands entbehrlich gewordene Bezirksamtsadjunct Sch. wurde im Jahre 1861 dem Bezirksamte in Cz. in der Bukowina zur einstweiligen Verwendung zugewiesen. In Folge fortdauernder Kränklichkeit wurde Sch. Ende December 1863 über Antrag der im Staatsministerium behufs Sichtung der disponiblen Beamten zusammengesetzten Commission in den bleibenden Ruhestand versetzt. Späterhin erwirkte Sch. auch eine Erhöhung der normalmäßigen Pension. Nach dem im Jahre 1869 erfolgten Tode des gedachten Bezirksamtsadjuncten schritt seine Witwe beim Ministerium des Innern um die Flüssigmachung der ihr gebührenden Pension ein. Dieses Ministerium trat das Pensionsgesuch an das ungarische Ministerium des Innern zur competenten Erledigung ab, weil der Gatte der Bittstellerin zuletzt in Siebenbürgen gedient hatte. Das ungarische Ministerium des Innern aber sendete die Eingabe der Witwe Sch's wieder an das erstgenannte Ministerium mit dem Bemerken zurück, „der Bezirksamtsadjunct Sch. habe seinen Ruhegenuß nicht aus dem ungarischen Pensions-Etat, sondern im Sinne der für die in Ungarn, Siebenbürgen &c. disponibel gewordenen und nicht hierlands zuständigen Staatsbeamten bestehenden Vorschriften auf Rechnung der jenseitigen Reichshälfte bezogen und sei auch die Erhöhung seines normalmäßigen Ruhegenusses

nicht von Seite der Hofkanzlei, sondern durch das bestandene Staatsministerium erwirkt worden."

Hierauf hat das österreichische Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium die Pensionsübernahme der Witwe definitiv abgelehnt.

Die diesfalls bestimmend gewordenen in der Zuschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1870, Z. 6286, enthaltenen Motive lauten: „Es wurde wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, daß für die Entscheidung der Frage über die Competenz bei Bemessung und Anweisung des Versorgungsgenusses für einen Staatsdiener und beziehungsweise für seine hinterbliebenen Angehörigen der Ort seiner letzten definitiven Anstellung, und nicht jener seiner zeitweiligen Verwendung maßgebend ist. Sch. wurde zwar von der Sichtungscommission des bestandenen Staatsministeriums in den Ruhestand versetzt und es wurde auch von diesem Ministerium ohne Intervenirung der ehemaligen siebenbürgischen Hofkanzlei die Pensionserhöhung für den Genannten erwirkt. Dieser Vorgang entsprach eben dem damals eingehaltenen Systeme, wornach die Hofkanzleien auf die normalmäßige Behandlung der vor Errichtung dieser Hofkanzleien in Ungarn und dessen Nebenländern angestellt gewesenen, zufolge der Umgestaltung des Verwaltungsorganismus daselbst in Disponibilität versetzten und sodann im diesseitigen Verwaltungsgebiete verwendeten, Functionäre überhaupt keinen Einfluß nahmen. Abgesehen hievon ist jedoch der Modus der Pensionsbehandlung des Sch. für die Competenz zur Bewilligung und für die Verpflichtung zur Bestreitung der Pension für die Witwe eines derartigen Functionärs nicht maßgebend, sondern es ist vielmehr in dieser Beziehung nach dem Absatz 5 der mit dem k. ungarischen Ministerium aus Anlaß der Trennung der früher gemeinsamen Finanzverwaltung getroffenen Vereinbarung vom 8. März 1867 vorzugehen, wornach die Pensionen der Witwen von jener Verwaltung anzuweisen sind, bei welcher der verstorbene Gatte derselben zuletzt gedient hat, d. i. definitiv bedienstet war. Sch.'s Ruhegehalt hatte eben deßhalb, weil derselbe zur Zeit der oben erwähnten Vereinbarung aus dem diesseitigen Pensions-Etat bestritten worden, im Sinne des Absatzes 5 dieser Stipulation die cisleithanischen Finanzen zu treffen. Es kann aber dieser Umstand kein Motiv dafür abgeben, daß auch der erst neu anzuweisende Versorgungsgenuß für seine zurückgebliebene Witwe den diesseitigen Pensions-Etat belasten müsse. Ebensowenig ist das Princip der Nationalität hinsichtlich der Bestreitung der Ruhegenüsse für Rechnung des diesseitigen oder des k. ungarischen Pensions-Etats maßgebend, da gerade dieses, behufs der Theilung des Versorgungsaufwandes zwischen beiden Reichshälften früher in Anregung gebrachte Princip von Seite Ungarns nicht angenommen worden ist und demzufolge die Versorgungsgenüsse nicht nur für die bei den früher gemeinsamen Staatsbehörden, sondern auch für die bei den bestandenen Hofkanzleien angestellt gewesenen Functionäre, welche letztere größtentheils der ungarischen Nationalität angehörten, sowie für deren hinterbliebene Angehörige unter die theilweise aus den diesseitigen und theilweise aus den ungarischen Finanzen zu bestreitenden gemeinschaftlichen Civilpensionen gereiht wurden." M.

Die Erben eines Subjectes, welches Pächter einer Gemeindejagd ist, succediren auch in das Jagdpachtrecht.

Am Ende des Jahres 1870 starb der Pächter der Gemeindejagd D. Die Erben und Rechtsnachfolger des Jagdpächters übten die Jagd weiter aus, weil sie, wie sie sagten, auch in das Jagdpachtrecht ihres Erblassers succedirt seien. Die Gemeinde D. wollte das nicht gelten lassen und erachtete das Jagdpachtrecht für erloschen. Die hierüber angegangene Bezirkshauptmannschaft entschied:

„Nach § 918 des a. b. G. B. übergehen die aus Verträgen entstehenden Rechte und Verpflichtungen auf die Erben nur in dem Falle, wenn sie anders nicht bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen. Nach § 1448 des a. b. G. B. erlöschen solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind. Da nun zufolge § 3 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 als Pächter der Jagd nur derjenige zuzulassen ist, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet, so ist es unzweifelhaft, daß das Jagdrecht, als ein lediglich an die Person gebundenes Recht, mit dem Tode des Jagdberechtigten, resp. des Jagdpächters, erlischt und an dessen Erben eben so wenig übergeht, wie die Berechtigung zum Waffenbesitze eines mit einem Waffenpasse Betheilten. Den Erben des Gemeindejagdpächters wird daher die Ausübung der Jagd auf dem Gebiete der Gemeinde D. untersagt und eine neue Licitation der Gemeindejagd angeordnet."

Dagegen recurrirten die Erben und Rechtsnachfolger des Jagdpächters, und suchten zu deduciren, daß nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches sie auch das Jagdpachtrecht geerbt hätten.

Die Statthalterei gab dem Recurse Folge, behob die recurrirte Entscheidung und begründete dies wie folgt:

„Der verstorbene Jagdpächter hat die Gemeindejagd vom Jahre 1868 bis 1873 laut einer bei den Acten erliegenden Vertragsurkunde gepachtet. Die Recurrenten sind als Erben des Verstorbenen in dessen Rechte eingetreten, und zwar im Sinne der §§ 547, 918 und 1448 des a. b. G. B. Der von der Bezirkshauptmannschaft vorausgesetzte Fall, daß das aus dem Jagdpachtvertrage erfließende Jagdrecht nur auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhe, trifft hier nicht zu; das Jagdrecht ist nicht auf die Person des Pächters eingeschränkt, sondern er kann dasselbe auch durch seine Jäger ausüben lassen. Auch betrifft dieses Recht nicht persönliche Handlungen des Verstorbenen. Der § 3 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 bestimmt lediglich, daß als Pächter der Jagd nur derjenige zuzulassen ist, gegen welchen in dieser Beziehung kein Bedenken obwaltet. Unter der Voraussetzung, daß den Erben des verstorbenen obgenannten Jagdpächters kein politisches Bedenken im Wege steht, muß denselben daher auf die Dauer des erwähnten Pachtvertrages und unter den Bedingungen desselben das Jagdrecht in D. zuerkannt werden."

Hiergegen wieder recurrirte die Gemeinde D. und trug vor, daß nach römischem Rechte das Jagdrecht ein Privatrecht des Grundbesitzers gewesen sei, nach österreichischem Rechte aber sei es ein öffentliches Recht und sei durch Gesetze, dem öffentlichen Rechtsgebiete angehörig, geregelt. Man dürfe nicht schonungslos jagen und nicht Jeder dürfe jagen. Die politische Behörde müsse einen Gemeindejagdpacht genehmigen. Das Jagdrecht erscheine als ein jus personalissimum, es sei kein Vermögensrecht im Sinne des Privatrechtes, es sei ein Annehmlichkeitsbefugniß, welches nebenher ein Erträgniß abwerfen könne. In manchen Ländern sei sogar die Jagd ein Regal, und wenn das für Oesterreich auch nicht zutreffe, so sei das Jagdrecht doch kein Privatrecht, welches cedirt, abgetreten und vererbt werden könne. Wie solle es gehen, wenn Weiber Erben seien? Brauche eine Gemeinde, welche einen ordentlichen, anständigen Jagdpächter gehabt, sich dessen liederlichen Erben gefallen zu lassen? u. s. w.

Allein das k. k. Ackerbauministerium bestätigte unterm 10. Februar 1871, Z. 519, die Entscheidung der Statthalterei „aus deren Gründen". E.

In Handhabung der Straßenpolizei ist das strafpolizeiliche Einschreiten des Gemeindevorstehers nicht erst von der Erlassung einer diesbezüglichen ortspolizeilichen Vorschrift bedingt.

Die Gemeindevorstehung B. zeigte dem dortigen Bezirksamte an, daß sie den Josef J. wegen eigenmächtiger Handlung und Hemmung der Passage gemäß § 19 a b. G. B. und der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu einer Geldstrafe von 5 fl., zur Tragung der Commissionskosten von 5 fl. sowie zum Ersatze der Kosten für Herstellung des beschädigten Gemeindeweges pr. 40 kr. verurtheilt habe, weil derselbe durch allerlei Ränke seinen Nachbarn das Fahren auf einer Parcelle des Gemeindeweges zu verleiden suchte und endlich durch Aushebung eines zwei Schuh tiefen Grabens die Passage ganz unmöglich gemacht hat. In dieser Anzeige bat nun der Gemeindevorstand, das Bezirksamt wolle die executive Durchführung dieses längst rechtskräftigen Erkenntnisses veranlassen.

Das Bezirksamt forderte den J. auf, die ihm auferlegten Zahlungen bei Vermeidung der Execution binnen acht Tagen zu leisten. Dagegen brachte J. bei dem Bezirksamte einen Recurs gegen das Straferkenntniß der Gemeinde ein, über welchen das Bezirksamt jedoch die längst rechtskräftige Entscheidung der Gemeinde bestätigte.

Die Landesregierung hob das von dem Bezirksamte bestätigte Straferkenntniß der Gemeinde wegen Mangel des Thatbestandes einer als strafbar erklärten Handlung auf. Die Motivirung lautete:

„Das unmittelbare Einschreiten des Gemeindevorstandes gegen die von Josef J. vorgenommene Störung der Communication auf einem öffentlichen Gemeindewege ist zwar vollkommen im Gesetze begründet und die Amtshandlung desselben, insoweit sie die Beseitigung der Verkehrsstörung bezweckte, nach § 27, Punkt 3 der schlesischen Ge-

meindeordnung correct. Allein der Gemeindevorstand hätte als ortspolizeiliche Strafbehörde eine Strafe gegen J. wegen Hemmung der öffentlichen Passage, nachdem dagegen eine specielle Verordnung in Schlesien nicht besteht, nur dann aussprechen können, wenn, was nicht geschehen ist, der Gemeindeausschuß mit Rücksicht auf § 34, oder der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf § 58 der Gemeindeordnung, eine den vorliegenden Fall betreffende Vorschrift erlassen hätte, worin zugleich gegen die Nichtbefolgung derselben eine bestimmte Strafe angedroht worden wäre. Es mangelt also der Thatbestand einer als strafbar erklärten Handlung.

Die von dem Gemeindevorstande berufene Ministerialverordnung vom 30. September 1857, dann die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 konnten hier nicht angewendet werden weil erstere kein allgemeines Polizeigesetz ist, und weil rücksichtlich der letzteren das Vorgehen des J. ein polizeiwidriges Verhalten nicht involvirt."

Ueber den Ministerialrecurs der Gemeindevorstehung in B. gegen das lossprechende Erkenntniß der Landesregierung entschied das Ministerium des Innern unterm 30. März 1870, Z. 2197, folgender Weise:

Nachdem durch die neuerlich gepflogenen Erhebungen sichergestellt ist, daß Josef J. nicht den Gemeindeweg, sondern einen in diesen einmündenden Privatweg abgegraben hat, ergibt sich nun, daß die politischen Behörden gar nicht competent waren, über diese Besitzstörung abzusprechen; es werden daher sowohl die Entscheidung der Landesregierung, als auch die Erkenntnisse des Bezirksamtes und der Gemeindevorstehung B. wegen Incompetenz aufgehoben.

Das Ministerium gab jedoch dem Landespräsidium zu bemerken: „daß der Entscheidung der Landesbehörde keinesfalls hätte beigestimmt werden können, da dieselbe die dem Josef J. damals noch zur Last gelegte Abgrabung eines öffentlichen Weges als eine nicht strafbare Handlung bezeichnet, während doch die Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 12. März 1819, Z. 950, alle Beschädigungen von Straßen für strafbar erklärt und das Strafausmaß hiefür feststellt, und überhaupt bei einer derartigen Amtshandlung den Gemeindevorstehern die Handhabung der Straßenpolizei und den politischen Behörden die Erfüllung der ihnen nach § 24 des schlesischen Straßengesetzes obliegenden Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Benützung der öffentlichen Straßen und Wege für Jedermann ungehindert bleibe, in vielen Fällen unmöglich gemacht oder wenigstens sehr erschwert würde." Sp.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. December 1870, Z. 2848 II, betreffend eine Berichtigung zur Instruction zur Ausführ ung des Wehrgesetzes *).

Auf Grund eines Ministerrathsbeschlusses werden die Absätze a und b des § 41 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes dahin modificirt, daß selbe zu lauten haben:

„a) von dem Diöcesanvorstande in sein Priesterseminar aufgenommen sind und die Theologie studiren;

b) in einen von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind und entweder bereits Theologie studiren oder in dem Jahre, in welchem sie assentirt werden, die theologischen Studien beginnen oder fortsetzen, oder"

Erlaß des Ministers des Innern vom 10. Jänner 1871, Z. 18.824, betreffend die Modalitäten der Entlassung ungarischer Staatsangehöriger aus dem dortigen Staatsverbande.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 7. December 1870, Z. 16.116, betreffend den Vorgang bei Verleihung des Heimatsrechtes und des österreichischen Staatsbürgerrechtes an einen Angehörigen der Länder der ungarischen Krone beehre ich mich, Euer ..... zu eröffnen, daß laut Mittheilung des k. ungarischen Ministeriums des Innern vom 22. December 1870, Z. 21.161, ungarische Staatsangehörige die Entlassung aus dem dortigen Staatsverbande und hierüber auszufertigende Urkunden nur von dem gedachten k. ungarischen Ministerium erhalten können.

Diese Entlassungsurkunden werden übrigens an ungarische Staatsbürger, wenn sie zum Zwecke der Einbürgerung in dem diesseitigen Staatsgebiete nachgesucht werden, nur dann, wenn die Bittsteller nachweisen, daß ihnen die Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes und die Aufnahme in den Verband einer österreichischen Gemeinde in Aussicht gestellt ist, ausgefolgt und in der Form von Auswanderungsbewilligungen mit ungarischem und deutschem Texte ausgefertigt werden.

*) Die ursprünglichen Worte der Instruction lauten:

„Unter Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche sind solche verstanden, welche

a) von dem Diöcesanvorstande in sein Priesterseminar aufgenommen oder

b) in einen von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind,

in beiden Fällen, wenn sie Theologie studiren, oder —"

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im gemeinsamen Ministerium des Aeußern Anton Hammer Ritter v. Nemesbany das Ritterkreuz des k. ungarischen St. Stephan-Ordens taxfrei, ferner dem Hof- und Ministerialsecretär Gabriel v. Varrik das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Aeußern Carl Freiherrn v. Buschmann den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes, und dem Hof- und Ministerialsecretär Carl Becker v. Denkenberg den Titel eines Legationsrathes verliehen.

Seine Majestät haben jedem der beiden Räthe des Wiener Magistrates Franz Späth und Augustin Pawlitschek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamtsofficialen I. Cl. Alois Ozlberger in Salzburg den Titel und Rang eines Telegraphenamtscontrolors verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen Schatzmeistersadjuncten Quirin Leitner unter Beibehaltung der Stelle als Hofwaffenmuseumsvorstand zum k. k. Schatzmeister ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Anton Barchetti eine Oberfinanzrathsstelle I. Cl. bei derselben verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe Joseph Friedrich Ott die Oberfinanzrathsstelle I. Cl. bei der steiermärkischen Finanzlandesdirection verliehen.

Seine Majestät haben die Oberfinanzräthe Anton Machotka und Franz Feyerfeil zu Oberfinanzräthen I. Cl. bei der böhmischen Finanzlandesdirection ernannt und dem Finanzbezirksdirector in Prag Oberfinanzrathe Franz Korab eine Oberfinanzrathsstelle im Gremium der genannten Finanzlandesbehörde verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Pilsen Franz Mitschka zum Finanzbezirksdirector in Prag mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes ernannt.

Seine Majestät haben gestattet, daß dem Hofrathe bei der galizischen Finanzlandesdirection Leopold Prachtel Ritter v. Morawianski bei dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath Johann v. Wittemberski zum Oberfinanzrathe I. Cl. bei der galizischen Finanzlandesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretäre der böhmischen Finanzlandesdirection Augustin Müldner bei dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Erledigungen.

Conceptsadjunctenstelle bei der k. k. Direction der Staatstelegraphen mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld jährlich, eventuell mit 500 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld jährlich, bis 6 März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Calculantenstelle für den Rechnungsdienst bei der Finanzlandesdirection in Graz mit dem Taggelde von 1 fl., bis 10. März. (Amtsblatt Nr. 46.)

Förstersrechnungsführersstelle II. Cl. bei dem k. k. Forstamte in Aussee mit 625 fl. Jahresgehalt, 10 pCt. Quartiergeld oder Naturalquartier und 16 Klafter Holzdeputat, gegen Caution, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Assistentenstelle an der steierm. landschaftl. technischen Hochschule in Graz mit 500 fl. Gehalt bis 28. Februar. (Amtsbl. Nr. 47.)

Assistentenstelle an der k. k. Forstakademie zu Mariabrunn für Physiologie, Naturgeschichte und Pflanzenlehre, mit 600 fl. nebst freier Wohnung. (Amtsbl. Nr. 47.)

Rechnungsführersstelle bei der Lottogefällsdirection für die Wiener Spiele mit 1260 fl. Gehalt und 210 fl. Quartiergeld, gegen Caution, eventuell Rechnungsführersstelle für die Linzer Spiele mit 1155 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, gegen Caution, bis 6. März. (Amtsbl. Nr. 50.)

Armenarztensstelle in Zwischenbrücken mit 600 fl. Jahresremuneration bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 50.)

Einnehmersstelle beim Hauptzollamte I. Cl. auf dem Passauer Bahnhofe mit 1100 fl. Gehalt, Naturalquartier oder 10 pCt. Quartiergeld, gegen Caution, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 50.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.